

---

74. 1. Nach welchem Zeitpunkte bestimmt sich der Vermögensbestand, welcher für eine während fingierter Gütergemeinschaft kontrahierte Schuld haftet?

2. Welche Art der Gütergemeinschaft ist zu fingieren, wenn am Wohnsitz des Schuldkontrahenten außer der provinziellen westfälischen noch eine andere Gütergemeinschaft in Geltung steht?

Gesetz v. 16. April 1860 (G.S. S. 165).

I. Hilfssenat. Ur. v. 26. September 1881 i. S. Witwe F. (Mitb.) w. Märkische Mühlengesellschaft (M.). Rep. IV a. 713/80.

I. Kreisgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Bäcker F., welcher die Mitbeklagte im Jahre 1857 ehelichte und darauf seinen Wohnsitz in S. nahm, hatte durch einen vor der Ehe geschlossenen Vertrag jede Gütergemeinschaft ausgeschlossen und die Bekanntmachung dieses Verhältnisses in gesetzlicher Art bewirkt. Im Jahre 1866 verlegte er sein Domizil nach W. Beide Wohnorte liegen im Gebiete der ehemaligen kleve-märkischen und der infolge des Gesetzes vom 16. April 1860 an deren Stelle getretenen provinziellen westfälischen Gütergemeinschaft. In W. kontrahierte der Ehemann F. die eingeklagte Schuld und veranlaßte sodann dort die wiederholte Bekanntmachung der für seine Ehe bestehenden Gütertrennung. Nach seinem im Jahre 1877 erfolgten Tode ist zwischen der Klägerin und seiner Witwe streitig geworden, ob für jene Schuld das Vermögen der Eheleute F. als ein fingiert-gemeinschaftliches in dem bei der Auflösung der Ehe oder zu einem anderen Zeitpunkte vorhanden gewesenem Bestande haftet, ferner ob zum Vorteil der Gläubigerin zu fingieren

ist, daß in der Ehe ihres Schuldners die provinzielle westfälische oder die klebe-märkische Gütergemeinschaft bestanden habe.

Beide Fragen sind von dem Appellationsrichter im Sinne der ersten Alternative beantwortet. Die gegen seine Entscheidung von der Witwe F. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Schuld, um deren Berichtigung es sich handelt, ist von dem Ehemann F. kontrahiert, als er seinen Wohnsitz nach W. verlegt hatte, die an diesem Orte nach der unangefochtenen Annahme des vorigen Richters erforderliche wiederholte Bekanntmachung der vor Eingehung der Ehe des Schuldners erfolgten vertragsmäßigen Ausschließung der Gütergemeinschaft aber noch nicht bewirkt war. Die zu W. domilizierte Gläubigerin, welcher eine Kenntnis der Ausschließung der Gütergemeinschaft zur Zeit der Entstehung ihrer Forderung nicht nachgewiesen ist, war daher nach A.R.N. II. 1. §§. 426 bis 429 verbunden mit §. 422 berechtigt, das Bestehen der dort gesetzlich geltenden Gütergemeinschaft für die Ehe ihres Schuldners vorauszusetzen. Daraus ergibt sich nach §. 380 und arg. §§. 352. 394 a. a. D. ihre weitere Berechtigung, das Vermögen der Eheleute F. als ein gütergemeinschaftliches in dem durch das Bestehen der Ehe zeitlich und durch die §§. 363 flg. 371. 372. 658. 659. 757. 748 das. inhaltlich bestimmten Umfange für ihre Forderung in Anspruch zu nehmen. In dieser Rücksicht ist es ohne Einfluß, daß demnächst, d. h. nach erfolgter Entstehung der Forderung der Klägerin, die Bekanntmachung der zwischen den Eheleuten F. bestehenden Gütertrennung auch für ihren Wohnsitz W. erfolgt ist, da dieser Umstand die erworbenen Rechte der Klägerin nicht alterieren, vielmehr zufolge der §§. 394. 428 a. a. D. nur für künftig einzugehende Verpflichtungen von Wirkung sein konnte. Der Ansicht der Implorantin, welche für die Bestimmung des Umfanges des der Klägerin haftenden gütergemeinschaftlichen Vermögensbestandes den Zeitpunkt der vorerwähnten Bekanntmachung entscheiden und spätere eheliche Erwerbungen von der Fiktion der Gütergemeinschaft unbetroffen lassen will, kann daher nicht beigetreten werden. Es steht derselben außerdem der Zweck der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen entgegen, welchen Suarez in den Schlußvorträgen — von Kampf, Jahrbücher Bd. 41 S. 115 — als hauptsächlich dahingehend bezeichnet, das Publikum gegen Gefährdung zu sichern, da dieser Zweck in dem

Falle, daß der Gläubiger seinem präsumtiv in Gütergemeinschaft lebenden Schuldner mit Rücksicht auf erhofften Zuwachs der Gütermasse Kredit gegeben hat, vereitelt würde, wenn ein eintretender Zuwachs dem Gläubiger nicht haften sollte. Die Fassung des §. 431 a. a. D., welcher auf den vorliegenden Fall des zeitweisen Bestehens einer fingierten Gütergemeinschaft analoge Anwendung finden könnte, läßt sich (vgl. Entsch. d. R.D.G.G.'s. Bd. 10 S. 421, Bd. 19 S. 42) für die Ansicht der Implorantin nicht verwerten. Denn, wenn dort für den Fall der Aufhebung einer wirklich bestehenden ehelichen Gütergemeinschaft verordnet wird, daß den Gläubigern, deren Forderungen während derselben entstanden sind, ihre Rechte an das gemeinschaftlich gewesene Vermögen ungeändert vorbehalten bleiben, so kann damit im Zusammenhang des §. 427 daselbst nur gemeint sein, daß das nach Maßgabe dieser Bestimmung in Ansehung der Eheleute unter sich gemeinschaftlich gewesene Vermögen den Gläubigern gleichwohl nach wie vor in seinem vollen rechtlichen Bestande haften solle. Der Appellationsrichter hat daher durch seine Annahme, daß die Implorantin für die Forderung der Klägerin mit ihrem Anteil an dem ganzen ehelichen Vermögen hafte, welches abgesehen von der Ausschließung der Gütergemeinschaft in diese gefallen sein würde, rechtsgrundsätzlich nicht verstoßen.

Derselbe hat ferner mit Recht angenommen, daß die zwischen den Eheleuten F. seit der Domizilverlegung nach W. wegen anfangs unterbliebener Republikation der vertragsmäßig eingeführten Gütertrennung dritten Personen gegenüber zu fingierende Gütergemeinschaft nur die westfälische nach Inhalt des Ges. v. 16. April 1860 (G. S. S. 165 flg.) sein könne, da dies Gesetz nach den §§. 1. 21 desselben mit dem 1. Januar 1861 für seinen Geltungsbereich als territoriales Recht an die Stelle der früher bestandenen Gesetze, Statuten und Gewohnheiten getreten war, und erst mit dem im Jahre 1866 erfolgten Auszuge der Eheleute F. nach W. die Unterwerfung derselben unter das dort geltende Güterrecht (vgl. A.L.R. II. 1. §§. 351. 352. 426) stattfand. Die kleve-märkische Gütergemeinschaft konnte, obwohl die genannten Eheleute schon vor dem Jahre 1861 ihren ersten Wohnsitz im Gebiet derselben genommen hatten, auf Grund der Ausnahmegestimmung des §. 22 jenes Gesetzes nicht fingiert werden, da diese Bestimmung nur wohlervorbene Rechte im weiteren Sinne